



Vollzugshinweis

Rechtsnorm:	§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II
Thema:	Einmalige Beihilfen
Stichwort:	Schwangerschaftsbekleidung und Babyerstausrüstung
Stand:	01.02.2019

Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II werden Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt nicht vom Regelbedarf umfasst (§ 24 Abs. 3 Satz 2 SGB II) und sind daher bei Bedarf auf gesonderten Antrag (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II) zu gewähren.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich, dass sich die Erstausrüstung bei Schwangerschaft nur auf Bekleidung bezieht, also nur hierfür Kosten zu übernehmen sind.

Hinsichtlich der Geburt bezieht sich das Gesetz auf Babybekleidung, sowie andere kleinere Gebrauchsgegenstände und Pflegeartikel.

Soweit sich ein evtl. sonstiger Bedarf (Möbel, Kinderwagen/Buggy, Hochstuhl etc.) ergibt, wird dieser von § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II nicht erfasst.

Ggf. besteht ein (ergänzender) Anspruch auf Wohnungserstausrüstung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II.

Voraussetzung für eine Gewährung der einmaligen Beihilfe für den Kauf von Schwangerschaftsbekleidung und Babyerstausrüstung ist die Vorlage des Mutterpasses. Soweit die werdende Mutter dies wünscht, kann ersatzweise auch ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Schwangerschaft bestätigt und den Entbindungstermin enthält. Durch uns wird ein solches Attest nicht verlangt, weil dann unter Umständen nach § 65 a Abs. 1 SGB I die Kosten für ein Attest zu übernehmen wären.

Die Gewährung der Beihilfe erfolgt in Form einer **Pauschale**.

Mit dieser Pauschale sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt entstehen, abgegolten (z.B. Schwangerschaftskleidung, Babyerstaussstattung).

Die Höhe der Pauschale beträgt insgesamt **360,00 Euro**.

Diese gliedert sich auf in **130,00 Euro** für die Schwangerschaftsbekleidung und **230,00 Euro** für die Babyerstaussstattung.

Die Schwangerschaftsbekleidung wird auf Antrag nach der 12. Schwangerschaftswoche gewährt.

Die Babyerstaussstattung kann frühestens 12 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin gewährt werden.

Zu früh gestellt Anträge sind nicht abzulehnen. Es ist eine WV zu setzen.

Das Merkblatt für werdende Mütter, das grundsätzlich bei jeder Mitteilung über das Vorliegen einer Schwangerschaft auszuhändigen ist, enthält hierzu einen entsprechenden Hinweis.

Bei Mehrlingsgeburten ist die Beihilfe entsprechend der Kinderzahl um den Anteil für Babyerstaussstattung zu erhöhen.

Die Beihilfe für Schwangerschaft und Geburt wird grundsätzlich bei jeder Schwangerschaft auf Antrag gewährt. Dies gilt insbesondere dann, wenn zwischen zwei Schwangerschaften Jahre liegen. Ausnahmen sind umgekehrt dann möglich, wenn Geburten sehr kurz aufeinander folgen.

Weitere Leistungen für die Beschaffung eines Laufstalles werden nur ausnahmsweise (z.B. bei Behinderung der Mutter) gewährt. Leistungen für einen Hochstuhl können im Rahmen der Erstaussstattung mit Möbeln übernommen werden.

Bei der Beantragung bzw. Gewährung von Leistungen für die Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt ist es unerheblich ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Leistungen der Bundes- oder Landesstiftung für Mutter und Kind beantragt hat oder bereits erhalten hat. Die Beihilfen für Schwangerschaft und Geburt sind trotzdem vorrangig durch das JC nach dem SGB II zu erbringen.

gez.

Wieja
Geschäftsführer